

# Hilfestellungen

## Friedhofsordnung

Ein Auszug aus der Friedhofsordnung inkl. Gebührenübersicht kann auf Wunsch über die jeweiligen Pfarrbüros gegen eine Schutzgebühr ausgehändigt werden.

## Trauermappe

Die Trauermappe enthält Vorschläge für die Gestaltung der liturgischen Andacht/ Totengedenken. Diese liegt bei Bedarf bei den jeweiligen Kirchengemeinden zur Abholung bereit.

## Trauergruppe

Menschen, die im begleiteten Austausch einen Ort für ihre Trauer suchen, können an unserer Trauergruppe teilnehmen.

Die Trauergruppe bietet die Möglichkeit der gegenseitigen Anteilnahme und Unterstützung. Dabei werden Erfahrungen über den Verlust eines lieben und vertrauten Menschen ausgetauscht. Hier durch ist ein gemeinsames Lernen möglich, um neue Herausforderungen bewältigen zu können. Die Gruppe trifft sich fortlaufend und öffnet sich immer wieder für neue Mitglieder.

Kontakt: Kerstin Bloms • Tel.: 05907/ 7164  
Ansgar Maul • Tel.: 0171/ 1914898

# Adressen & Kontakte

## Friedhof St. Isidor Osterbrock

Friedhofstraße, 49744 Geeste-Osterbrock

Pfarrbüro: 05907/ 216  
E-Mail: [st.isidor.osterbrock@ewetel.net](mailto:st.isidor.osterbrock@ewetel.net)

## Friedhof St. Nikolaus Groß-Hesepe

Meppener Straße, 49744 Geeste/Groß-Hesepe

Pfarrbüro: 05937/ 91590  
E-Mail: [pfarramt-grosshesepe@t-online.de](mailto:pfarramt-grosshesepe@t-online.de)

## Friedhof St. Antonius Geeste

Am Kottenkamp, 49744 Geeste

Pfarrbüro: 05907/ 393  
E-Mail: [St.Antonius-Geeste@t-online.de](mailto:St.Antonius-Geeste@t-online.de)

## Friedhof Christus König Dalum

Lingener Straße, 49744 Geeste-Dalum

Pfarrbüro: 05937/ 98540  
E-Mail: [pfarrbuero@christus-koenig-dalum.de](mailto:pfarrbuero@christus-koenig-dalum.de)

## Friedhof ev. luth. Kirchengemeinde

An der Schaftrift, 49744 Geeste-Dalum

Pfarrbüro: 05937/ 98760  
E-Mail: [kg.dalum@web.de](mailto:kg.dalum@web.de)



*Friedhöfe in der kath.  
Pfarreiengemeinschaft*

*Geeste*

*[www.pfg-geeste.de](http://www.pfg-geeste.de)*

Unvergessen!

# Allgemeine Informationen

Die Friedhöfe in der Pfarreiengemeinschaft Geeste dienen der Bestattung aller Personen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz in der politischen Gemeinde Geeste hatten - oder die bis zum Tode überwiegend Mitglieder der Kirchengemeinde waren, deren Ehegatten auf dem Friedhof beigesetzt sind - oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte (z.B. Familiengrab) besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des jeweiligen Kirchenvorstandes.

Die Friedhöfe sind dabei ein Ort der Ruhe, des Gebets und der Besinnung zum Zwecke des Totengedenkens und können von allen Personen aufgesucht werden. Dabei hat sich jeder Besucher, der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und auf die Totenruhe Rücksicht zu nehmen. Die Friedhöfe – die sich finanziell selbst tragen müssen – werden vom jeweiligen Kirchenvorstand der Kirchengemeinde verwaltet – unter Beachtung staatlicher Vorschriften und nach allgemeinem diözesanen kirchlichen Recht. Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind Gebühren zu entrichten. Beerdigungen vorzustehen, obliegt dem leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde oder dem von ihm Beauftragten. Leitender Geistlicher der Pfarreiengemeinschaft Geeste ist:

## **Pfarrer Jürgen Altmoppen**

Pfr.-Wekenborg-Str. 2 • 49744 Geeste

Tel: 05937/ 91590 • Notruf: 0160/ 90146364

Todesfälle sind dem Leitenden Geistlichen oder dem Pfarrbüro der jeweiligen Kirchengemeinde mitzuteilen. Mit dem Geistlichen werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt.

# Bestattungsarten

Folgende Grabstätten stehen zur Verfügung:

- **Erdgrabstätten**
- **Urnengrabstätten**
- **einheitlich gestaltete Grabstätten**  
(= Rasengräberfeld für Särge und Urnen)

Die Grabstätten können als Wahl- oder Reihengrab erworben werden.

Die Ruhefrist nach einer Beerdigung beträgt im Regelfall 30 Jahre.

Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (40 Jahre) kann auf Wunsch nach Ablauf verlängert werden.

Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte (30 Jahre) kann in der Regel nicht verlängert werden.

# Bestattungsarten

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Die Aufstellung eines Grabmals ist genehmigungspflichtig.

Um die Pflege zu vereinfachen, besteht die Möglichkeit, die Grabstätte teilweise mit einer Grabplatte zu belegen bzw. ein Rasengrab zu wählen. Beim Rasengrab übernimmt die Gestaltung und Pflege die Kirchengemeinde. Der Sarg oder die Urne wird dabei unter einer Rasenfläche beigesetzt, in die ebenerdig eine einheitliche Grabplatte mit Namen und Daten der/ des Verstorbenen eingelassen wird.

Kosten und sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung und dem Nutzungsrecht einer Grabstätte regelt die Friedhofsordnung.

